

FACHAUSSCHUSS

beim Stadtschulrat für Wien für Bundeslehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Instituten, Akademien und Bildungsanstalten sowie für Bundeserzieher

Postanschrift: Wipplingerstraße 28, 1010 Wien • Büro: Schellinggasse 13, 1010 Wien
E-Mail: fa-bmhs@ssr-wien.gv.at oder: b.schweighofer@gmx.net • mobil: 0664/464 15 23

Bundeskanzleramt
Abteilung III/2

per e-mail

Wien, 23. September 2013

**Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst
Stellungnahme**

In offener Frist übermittelt der Fachausschuss für BMHS am SSR für Wien seine
Stellungnahme zur Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst

Der vorliegende Entwurf ist aus Sicht der Personalvertretung abzulehnen.

**Aus unserer Erfahrung in der Anwendung des Personalvertretungsgesetzes
sehen wir unter anderem folgende wesentliche Schwachstellen:**

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist weder ein vollständiges öffentliches Dienstrecht noch ein zeitgemäßes ArbeitnehmerInnenschutzrecht abgebildet.

Ausführungen über Dienstverpflichtungen wie Betreuungsstunden und Anwesenheitsregelungen sind unausgereift. Wesentliche Aspekte eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses wie Disziplinarrecht und Haftungen sind nicht geregelt. Dies öffnet Interpretationsspielräume und Konflikte sind vorprogrammiert. Durch unvollständige Rechtssetzung gibt es weder für die Personalvertretung noch für die Dienstbehörde die Möglichkeit, sich an klaren Regeln zu orientieren.

Für das gesamte Supportpersonal wurde kein Dienstrecht geschaffen, obwohl das Hand in Hand gehen müsste.

Durch die Nichtregelung bzw Aussparung von Kustodiaten und verwandten Aufgaben werden wesentliche Aspekte der LehrerInnentätigkeit an den BMHS nicht mehr geregelt oder in den Rang einer Verordnung oder eines Erlasses gezwungen. Daraus ergibt sich das Problem der zeitlichen Verzögerung und kurzfristigen Regelung, die dann zu jährlichen Verlängerungen des Geltungszeitraums führen. Dies ist derzeit beispielsweise für IT-Kustodiate der Fall. Das verunsichert die Lehrkräfte und erschwert eine sinnvolle Einsatzplanung durch die Direktionen. Oder aber es führt zu Regelungen auf Landesebene und das für Bundesschulen!

Der gesamte ArbeitnehmerInnenschutz ist ausgespart.

Wir vermissen in der Privatwirtschaft selbstverständliche Regelungen zu Überstunden (Faktor 50% oder 100%), Zeitausgleich, Durchrechnungszeitraum und Urlaub.

Dem Prinzip, das dem neuen Dienstrecht zugrunde liegt - gleicher Lohn für gleiche Arbeit - widerspricht einerseits die Rückgängigmachung der bisherigen Cash-Abgeltungen für den Klassenvorstand, andererseits auch das Zulagensystem für vorbereitungsaufwändige Gegenstände.

Das Optionsrecht für neu eintretende Lehrpersonen gilt nicht für alle bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte, die als IIL-Lehrkräfte oder gemäß Artikel X angestellt sind: VertretungslehrerInnen, die ihr Dienstverhältnis durch Karenzzeiten, Mutterschutz, Praxisjahr in der Wirtschaft, nicht ganzjährige Verträge, Väterkarenz etc unterbrechen, und Lehrkräfte, die zwar nicht alle Anstellungserfordernisse erfüllen (Artikel X), aber wegen des teilweisen Lehrkräftemangels angestellt werden mussten, werden zwangsüberstellt. Das ist abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vorsitzende